

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 13 (1921)

Heft: 4

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nur in einer Ausschlussangelegenheit zutage, doch konnte schliesslich auch hier eine befriedigende Lösung gefunden werden. Der Lithographenbund wird auch in Zukunft an seinen bewährten Grundsätzen festhalten.

Stickereipersonal. Sonntag den 27. Februar fand die *ausserordentliche Delegiertenversammlung des Personalverbandes der Stickereiindustrie in St. Gallen* statt. Unter den 60 Delegierten waren 14 weibliche Vertreter, 13 davon abgeordnet von der 800 Mitglieder zählenden Sektion St. Gallen der Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen. Die letztern haben unter der Leitung von Sekretär Widmer eine gute «gewerkschaftliche Schule», wie ein Anhänger des Contre S. G. B. ganz richtig bemerkte, durchgemacht. Dies kam besonders bei der Frage der *Beitragserhöhung* zum Ausdruck. Geschlossen traten die Delegierten für diese ein trotz der Niedrigkeit der eigenen Löhne. Die gleiche Solidarität wurde in der Frage des *Anschlusses* an den *Gewerkschaftsbund* bekundet. Den Arbeiterinnen ist es zu danken, dass der Beitritt nun zum zweitenmal, entgegen einer heftigen Opposition, mit 32 gegen 28 Stimmen gutgeheissen wurde. Die auf den März anberaumte Urabstimmung wird den endgültigen Entscheid bringen. Fällt diese in bekräftigendem Sinne aus — was nicht zu bezweifeln ist —, so wird die Eingliederung in den Schweiz. Gewerkschaftsbund auf den 1. April erfolgen.

Der Personalverband stellt sich mit seinem neuen revidierten Statut auf den Boden der *modernen Gewerkschaftsbewegung*. Durch die Beitragserhöhung wird ihm ermöglicht, sich in eine wirksam tätige *Kampforganisation* umzubilden. Die ganze Tagung stand unter dem Zeichen eines erfrischenden Zuges nach links, und die tüchtige Führung bietet alle Gewähr dafür, dass die technischen und kaufmännischen Angestellten in der Stickereiindustrie sich ihrer grossen Aufgaben an der Seite des industriellen Lohnproletariats immer mehr bewussten werden. M. H.

Thurgauisches Arbeitersekretariat. Dem Tätigkeitsbericht des Thurgauischen Arbeitersekretariats vom 1. Januar bis 31. Dezember 1920 entnehmen wir die folgenden Angaben: Die Zahl der angeschlossenen Sektionen fiel von 85 auf 82; die Zahl der Mitglieder verringerte sich um 536, von denen 500 einzig auf die Metallarbeitergewerkschaft Arbon entfallen. Während der Rückgang der Sektionen hauptsächlich die Durchführung einiger Fusionen im Baugewerbe und in der Bekleidungsindustrie zur Ursache hat, ist die Verringerung der Mitgliederzahl auf den Einfluss der Krise zurückzuführen.

Rechtsauskunft wurde an 1489 Klienten in 2303 Fällen erteilt. 1296 Auskünfte wurden an Organisierte, 1007 an Unorganisierte erteilt. 516 der Auskunftsuchenden waren Frauen.

Die Summe der Einnahmen betrug im Berichtsjahre 20.983 Franken, die Summe der Ausgaben 16.623 Franken. Vermögensbestand am Ende des Jahres 4644 Franken. Die Gesamtzahl der dem Sekretariatsverband angeschlossenen Mitglieder betrug am 31. Dezember 1920 6998.



Der Internationale Gewerkschaftsbund zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Der Vorstand des I. G. B. hat am 9. Februar an die angeschlossenen Organisationen ein Rundschreiben gerichtet, das wir im folgenden auszugsweise wiedergeben: Es wird darauf hingewiesen, dass die Krise in-

mer grössere Dimensionen annehme, dass die Unternehmer überall zur Schliessung der Betriebe schreiten und die Arbeiter zu zwingen versuchen, zu geringeren Löhnen zu arbeiten. Die Argumente der Unternehmer, die eine Einschränkung der Produktion als nötig erklären, sind falsch. Es kann unmöglich zuviel produziert werden im Augenblick, da die meisten Länder vom Elend heimgesucht werden und die Verarmung um sich greift. In den Industriestaaten stehen die Spinnereien still; grosse Vorräte an Wolle bleiben unbenutzt liegen, während es Millionen von Frauen und Kindern an Wäsche und Kleidung gebricht. Der gegenwärtige Zustand rührt vom Egoismus der kapitalistischen Unternehmer her. Wenn sie sich über den mangelnden Warenabsatz beklagen, vergessen sie dabei, dass die Kaufkraft der Massen erschöpft ist. Die Anmassung der Unternehmer, die Krise auszunützen, um die Löhne herabzusetzen, ist eine unverhüllte Drohung gegenüber den Arbeitern. Sie kann nur dazu führen, das Elend zu vermehren und die Krise zu verschärfen.

Die Arbeiterorganisationen müssen dieses Vorgehen mit allen Kräften bekämpfen; eine Abhilfe kann nur eine internationale Aktion bringen. Das Bureau ersucht die angeschlossenen Zentralen dringend, die *internationale Verteilung der Rohstoffe* zu fordern und die systematische Propaganda für die *Sozialisierung der Produktionsmittel* im Sinne der Londoner Beschlüsse fortzusetzen und zu verstärken. Das organisierte Proletariat wird aufgefordert, die auf eine Herabsetzung der Löhne abzielende Androhung der Schliessung der Betriebe mit einer energischen Propaganda zu beantworten und dieser die grösstmögliche Ausdehnung zu sichern.



Sozialpolitik.

Die Arbeitslosenunterstützung für Italiener. Die Reziprozität im Unterstützungsbezug ist nun auch mit Italien wenigstens teilweise hergestellt. Das Arbeitsamt teilt darüber mit:

1. Italien sichert den Schweizern in Italien die gleichen Arbeitslosenunterstützungen zu wie den eigenen Angehörigen.

2. Die Schweiz gewährt den Italienern, welche schon vor dem 1. Januar 1920 in der Schweiz wohnten und seither ununterbrochen ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten, folgende Arbeitslosenunterstützung bei totaler Arbeitslosigkeit: I. Klasse, bei einem Taglohn bis 4 Fr.: Fr. 1.25 täglich; II. Klasse, bei einem Taglohn über 4 Fr. bis 8 Fr.: Fr. 2.50 täglich; III. Klasse, bei einem Taglohn über 8 Fr.: Fr. 3.75 täglich. Diese Unterstützung wird auch denjenigen arbeitslosen Italienern zugesichert, welche ihren Wohnsitz infolge Mobilisation oder infolge sonstiger Regulierung ihrer militärischen Verhältnisse unterbrechen mussten, aber vor dem 1. Januar 1921 wieder in die Schweiz zurückgekehrt sind.

3. Die Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung richten sich im übrigen nach den Vorschriften und den Verfahren, wie sie in jedem Lande bestehen.

4. Das Abkommen hat Gültigkeit bis 30. Juni 1921. Wird es nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, so erneuert es sich auf unbestimmte Zeit mit der Möglichkeit der Kündigung auf 30 Tage.

Arbeitszeitgesetz in Zürich. Nachdem das Arbeitszeitgesetz im September 1919 beschab geschickt war, konnte man sich denken, dass die Gegner jeder Sozialpolitik keine Eile zeigen würden, eine neue Gesetzesvorlage auszuarbeiten. So geschah es. So hat denn die sozialdemokratische Fraktion im Kantonsrat die Sache

wieder aufgegriffen und auf dem Motionsweg den Entwurf für ein neues Arbeitszeitgesetz eingereicht. Ob die Aussichten für diesen Entwurf bessere sind als zur Zeit der letzten Kampagne, muss allerdings in Frage gestellt werden.



Volkswirtschaft.

Eidg. Volks- und Wohnungszählung im Kanton Zürich. Das Statistische Bureau des Kantons Zürich veröffentlicht die vorläufigen Ergebnisse der Volks- und Wohnungszählung vom 1. Dezember 1920. Danach betrug die Wohnbevölkerung zu dieser Zeit 535,598. Die Zahl der Haushaltungen belief sich auf 128,026, das Total der besetzten Wohnungen auf 127,500. Davon waren 41,497 Eigentümerwohnungen, 79,519 Mietwohnungen, 3645 Untermieterwohnungen und 2839 Dienst- oder Freiwohnungen. Die Zahl der Leerwohnungen betrug 629, die der im Bau begriffenen Wohnungen 720. Für die Stadt Zürich ergaben sich folgende Zahlen: Die Wohnbevölkerung belief sich auf 206,120, die Zahl der Haushaltungen betrug 51,084, das Total der besetzten Wohnungen 50,827. Davon waren 6385 Eigentümerwohnungen, 41,154 Mietwohnungen, 2540 Untermieterwohnungen und 748 Dienst- oder Freiwohnungen. Die Zahl der Leerwohnungen betrug 85, die Zahl der im Bau befindlichen Wohnungen 231.

Von 1000 besetzten Wohnungen sind im *Kanton Zürich* 325 Eigentümerwohnungen, 624 Mietwohnungen, 29 Untermieterwohnungen und 22 Dienst- oder Freiwohnungen. In der *Stadt Zürich*: 126 Eigentümerwohnungen, 809 Mietwohnungen, 50 Untermieterwohnungen und 15 Dienst- oder Freiwohnungen.

Subventionen. Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 19. Februar 1921. Durch Bundesbeschluss vom 18. Februar ist dem Bundesrat ein Kredit von 15 Millionen Franken zur Unterstützung von Arbeiten, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unternommen werden, eröffnet worden. Der Bundesratsbeschluss vom 19. Februar sieht die Unterstützung der Kantone in ihren Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vor, und zwar: Durch Beiträge an Bauarbeiten, deren Ausführung im Allgemeininteresse liegt, im Betrage von höchstens 20 % der Baukosten. Ausnahmsweise können solche Beiträge auch an Reparaturen und Renovationen bewilligt werden. Ferner durch Minderleistungsbeiträge zur Deckung der Mehrkosten, die durch Beschäftigung ungeübter Arbeiter entstehen, deren Höhe auf Grund der Durchschnittsleistung geübter Arbeiter bestimmt wird; schliesslich durch Beiträge an Wohnbauten im Betrage von höchstens 10 % der Baukosten. Die Beiträge werden nur gewährt, sofern der Baukostenbetrag 2000 Fr. überschreitet. Das Kreisschreiben des Volkswirtschaftsdepartements über den Vollzug dieses Bundesratsbeschlusses führt über die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Subventionsverteilung erfolgen soll, folgendes aus: In erster Linie sei auf die Schaffung beruflicher Arbeitsgelegenheit Gewicht zu legen, und deshalb soll vor allem der Hochbau unterstützt werden. Namentlich sollen Notstandsarbeiten bereitgestellt werden, zu deren Ausführung sich mehr oder weniger Arbeiter aller Berufe und auch ungelernete Arbeiter eignen.

Was die kantonsweise Verteilung des Gesamtkredits anlangt, so sind vorderhand nur 80 %, d. h. 12 Millionen Franken verteilt worden; 3 Millionen Franken sind für unvorhergesehene Fälle zurückgestellt worden. Für die Inanspruchnahme der den Kantonen zugewiesenen Beträge wird eine Frist bis 31. Dezember 1921

eingerräumt. Wenn die Arbeitslosigkeit in einem Kanton stark zurückgeht, ist das eidg. Arbeitsamt befugt, die zugesprochenen Beträge entsprechend herabzusetzen oder ganz zurückzuziehen. Das Kreisschreiben schliesst mit der Aufforderung, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln auf die Schaffung von Arbeitsgelegenheit hinzuwirken, indem darauf hingewiesen wird, dass die Arbeit das einzige Mittel sei, der zersetzenden Wirkung der Arbeitslosigkeit vorzubeugen.



Schweizerische Volksfürsorge.

Der *Verwaltungsrat* der Schweizerischen Volksfürsorge tagte Sonntag den 27. Februar 1921 in Basel. Er behandelte und genehmigte den Tätigkeitsbericht nebst Rechnung über das zweite Geschäftsjahr und setzte die Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung der Mitglieder auf Sonntag den 29. Mai, nachmittags 2 Uhr, fest. Die Generalversammlung wird in Basel im Saale des Restaurants zur Post (beim Bundesbahnhof) abgehalten werden.

Die Einladung zur Generalversammlung nebst Traktandenliste sowie der Tätigkeitsbericht und die Rechnung werden demnächst in den offiziellen Publikationsorganen (Genossenschafts- und Gewerkschaftspresse) veröffentlicht werden. Aus der Jahresrechnung sei erwähnt, dass die Einnahmen an Prämien und Zinsen Fr. 342,201.57 betragen (im Vorjahre Fr. 248,115.01). Für eingetretene Todesfälle ist im abgelaufenen Jahre der Betrag von Fr. 14,650.65 zur Auszahlung gelangt. Die Jahresrechnung schliesst mit einem *Ueberschuss* von Fr. 37,253.11, von welchem Fr. 9313.28 dem statutarischen Reservefonds und Fr. 27,939.83 dem Ueberschussfonds der Versicherten zugewiesen werden sollen.



Ausland.

Italien. Vom 26. Februar bis 3. März fand in Livorno der italienische Gewerkschaftskongress statt. Zwei Fragen standen zur Diskussion: Ob der italienische Arbeitsbund den Pakt mit der sozialistischen Partei Italiens erneuern oder mit der neuen kommunistischen Partei ein Bündnis eingehen solle, und ob der Arbeitsbund aus dem Amsterdamer Gewerkschaftsbund austreten solle, um sich der Moskauer Gewerkschaftsinternationale anzuschliessen. Die Auseinandersetzungen waren sehr stürmisch. Schon zu Beginn der Verhandlungen suchten die Kommunisten den Sprecher der sozialistischen Partei, den Genossen Bacci, am Sprechen zu verhindern. Der Versuch misslang. Die grosse Mehrheit der Delegierten beantwortete ihn mit einer Kundgebung für die sozialistische Partei. Die gefassten Beschlüsse entsprechen dieser Kundgebung. Mit 1,435,873 gegen 432,564 Stimmen wurde eine Resolution angenommen, die der bisherigen Leitung des Arbeiterbundes das Vertrauen aussprach und das Abkommen mit der italienischen sozialistischen Partei erneuerte. Durch diesen Pakt wird der Arbeitsbund in engste Verbindung mit der sozialistischen Partei gebracht. In allen *politischen* Fragen unterwirft sich der Arbeitsbund den Entscheidungen der Partei; über die *wirtschaftlichen* Fragen hat er zu entscheiden. Diese enge Verbindung mit der politischen Partei erklärt zum Teil die Stellungnahme des Kongresses zur Amsterdamer Gewerkschaftsinternationale. Mit demselben Stimmenverhältnis wie oben, also gegen die